

Vorwegvollzug eines Teils der Freiheitsstrafe bei Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

BGH, Beschl. v. 5.2.2020 – 3 StR 565/19 (LG Koblenz)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Das LG hat den Angekl. wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt; zugleich hat es die Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt für zweieinhalb Jahre und den Vorwegvollzug eines Teils der Freiheitsstrafe in Höhe von einem Jahr und fünf Monaten angeordnet. Die Anordnung des Vorwegvollzugs hat das LG auf § 67 Abs. 2 S. 1 StGB gestützt und damit begründet, eine „ernsthafte Therapiebereitschaft“ herbeiführen zu wollen. Ein Vorwegvollzug der Maßregel verspreche keinen Therapieerfolg, somit fehlt an den für § 64 StGB erforderlichen Erfolgsaussichten. Die auf die Beanstandung der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angekl. hat mit der Sachrüge einen Teilerfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der Vorwegvollzug der Maßregel in einer Entziehungsanstalt ist, wie richtig festgestellt, aufgrund fehlender Erfolgsaussichten ausgeschlossen. Jedoch hat sich das LG fälschlicherweise auf § 67 Abs. 2 S.1 StGB gestützt, obwohl die Freiheitsstrafe mehr als drei Jahre beträgt und so § 67 Abs. 2 S. 2 und S. 3 StGB anzuwenden sind. Das LG hat eine Freiheitsstrafe von vier Jahren verhängt und ist rechtsfehlerfrei von einer voraussichtlichen Dauer der Therapie von zweieinhalb Jahren ausgegangen. Der in § 67 Abs. 2 S. 3 StGB in Bezug genommene Zeitpunkt des § 67 Abs. 5 S. 1 StGB der Halbstrafen-Aussetzung liegt damit bei zwei Jahren und wird bereits durch die voraussichtliche Therapiedauer überschritten. Die Dauer des Vorwegvollzugs ist so zu bemessen, dass nach seiner Vollstreckung und einer anschließenden Unterbringung eine Bewährungsentscheidung nach § 67 Abs. 5 S. 1 StGB möglich ist. Für Erwägungen, warum die Anordnung eines längeren Vorwegvollzugs angemessen sein könnte, sei kein Raum. Die Anordnung eines Vorwegvollzugs würde zu einer darüberhinausgehenden Verlängerung des gesamten Freiheitsentzugs führen, so dass das durch § 67 Abs. 2 S. 2 StGB eingeräumte Ermessen dahin auszuüben ist, dass von der Anordnung eines Vorwegvollzugs abgesehen wird. Die danach allein mögliche Anwendung des § 67 Abs. 2 S. 2 und 3 StGB führt im vorliegenden Fall dazu, dass kein Vorwegvollzug angeordnet werden kann und deshalb die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt insgesamt aufzuheben ist; die Anordnung entfällt (§ 354 Abs. 1 analog StPO).

III. Problemstandort

Vorwegvollzug und anschließende Maßregelung dürfen in den Fällen der § 67 Abs. 2 S. 2 und 3 StGB nur die Hälfte der verhängten Freiheitstrafe umfassen, um eine Bewährungsentscheidung nach § 67 Abs. 5 S. 1 StGB zu ermöglichen.